

## Zu § 6 der Benutzungsgebührensatzung für Kindereinrichtungen vom 01.11.2007, zuletzt geändert am 01.09.2009

Gemäß § 4 der Kindereinrichtungsgebührensatzung – KEGS – werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.	<p><b>Verpflegungsgeld:</b> Für die gemeindlichen Kindereinrichtungen wird ein monatliches Verpflegungsgeld abhängig von den Buchungszeiten erhoben.</p> <p>a) Kindergärten:  1 x wöchentlich länger als 12:30 Uhr gebucht: 11,00 €  2 x wöchentlich länger als 12:30 Uhr gebucht: 22,00 €  3 x wöchentlich länger als 12:30 Uhr gebucht: 33,00 €  4 x wöchentlich länger als 12:30 Uhr gebucht: 44,00 €  5 x wöchentlich länger als 12:30 Uhr gebucht: 55,00 €</p> <p>Die Festlegung in den Kindergärten muss bis spätestens 15. eines Monats erfolgen.</p> <p>b) Kinderkrippen: Für die gemeindlichen Kinderkrippenplätze wird ein Verpflegungsgeld für die Mittagsverpflegung von monatlich erhoben. 45,00 €</p> <p>c) Kinderhort  4 x wöchentlich gebucht: 48,00 €  5 x wöchentlich gebucht: 60,00 €</p>	zu bezahlen sind:
	Bei täglicher Verpflegungsbereitstellung (im Ausnahmefall) im Kindergarten- und Hortbereich wird ein Verpflegungsgeld von pro Tag erhoben.	3,00 €
	<p>Für den Monat August wird kein Verpflegungsgeld erhoben, sofern keine Ferienbetreuung gebucht wird.</p> <p>Im Krippenbereich beträgt das Verpflegungsgeld bei einer Öffnungszeit von bis zu 11 Tagen 20,00 €</p> <p>Bei Eingang einer Krankmeldung kann das Essensgeld ab dem 5. Tag der Abwesenheit auf Antrag zurückerstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Kindergartenjahresende auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Zurückerstattet wird pro Einzelessen im Kindergartenbereich 2,00 €  Im Kinderhortbereich 2,50 €</p>	

2.	<p><b>Getränkegeld:</b> Für die gemeindlichen Kindergärten und den Kinderhort wird ein monatliches Getränkegeld von pro täglich gebuchter Betreuungsstunde und Monat erhoben.</p> <p><b>Rechenbeispiel:</b> Sie haben z. B. für Ihr Kind eine Buchungszeit von 4 – 5 Stunden gewählt, also zahlen Sie monatlich 5 x 1,00 € = 5,00 €. Das Getränkegeld wird für 11 Monate erhoben, bei der Buchung der Ferienbetreuung für 12 Monate. Für gemeindliche Krippeneinrichtungen wird kein Getränkegeld erhoben.</p>	1,00 €
3.	<p><b>Spielgeld:</b> Für die gemeindlichen Krippeneinrichtungen wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von für die gemeindlichen Kindergärten und den Kinderhort wird ein monatliches Spielgeld in Höhe von erhoben.</p> <p>Spielgeld wird – unabhängig von der Buchung einer Ferienbetreuung – grundsätzlich für 12 Monate erhoben.</p>	3,00 €  6,00 €

Die vorstehenden Gebühren gelten ab 1. November 2007.

GEMEINDE GRÖBENZELL

Gröbenzell, den .....

Dieter Rubenbauer  
1. Bürgermeister

Ausfertigung: 24.08.2007  
Inkrafttreten: 01.09.2007  
Änderungen: 01.09.2008  
Änderungen: 01.09.2009